

**Zwischenstaatliche
Regelungen
mit Slowenien**



Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort Voraus	Seite 2
Allgemeines	Seite 3
Für wen gilt das Abkommen?	Seite 3
Versicherungspflicht	Seite 3
Freiwillige Versicherung	Seite 5
Beitragserstattung	Seite 7
Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung	Seite 8
1. Allgemeines	Seite 8
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite 9
3. Renten wegen Alters	Seite 12
4. Renten wegen Todes	Seite 29
5. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite 31
6. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung	Seite 31
7. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite 31
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite 32
1. Allgemeines	Seite 32
2. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	Seite 32
3. Gewöhnlicher (dauerhafter) Aufenthalt im Ausland	Seite 32
4. Gewöhnlicher Aufenthalt in Slowenien	Seite 33
5. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland	Seite 34
6. Aus- bzw. Rückwanderung als Rentner	Seite 34
7. Ermessungszahlungen	Seite 35
8. Durchführung der Rentenzahlung	Seite 35
Ansprüche aus der slowenischen Rentenversicherung	Seite 36
1. Allgemeines	Seite 36
2. Leistungen der slowenischen Rentenversicherung	Seite 36
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 40
Gesundheitsmaßnahmen	Seite 42
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite 42
1. Antragstellung	Seite 42
2. Verbindungsstellen und Träger	Seite 43
Begriffserläuterung	Seite 45
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite 45
2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite 47

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen. Diese Information erläutert das Abkommen mit der Republik Slowenien. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und ihre Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Im Rahmen dieses Überblicks kann nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Sofern Sie zu bestimmten Gebieten weitere Informationen benötigen, sollten Sie die entsprechende Informationsbroschüre anfordern, die sich ausschließlich mit dem gewünschten Thema befasst. Eine Aufstellung hierüber finden Sie im Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“ dieser Broschüre (Seite 53).

Diese Broschüre soll ferner in groben Zügen über mögliche Ansprüche nach slowenischem Recht informieren. Beachten Sie jedoch bitte, dass es sich hierbei nur um eine unverbindliche Information handeln kann, da die deutschen Versicherungsträger nicht befugt sind, verbindliche Auskünfte über das slowenische Recht zu erteilen. Derartige Auskünfte können Sie nur von der slowenischen Verbindungsstelle erhalten (s. Abschnitt „Verbindungsstellen und Träger“, 2.–Seite 43).

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass sich in anderen Staaten durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Staat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, bei den dortigen Trägern nach den Ansprüchen zu erkundigen.

Abschließend noch eine dringende Bitte. Wenn Sie an einen deutschen Rentenversicherungsträger schreiben, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) noch zusätzlich das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so geben Sie bitte Ihren vollen Namen (ggf. auch den Geburtsnamen), Ihr Geburtsdatum, Ihren Geburtsort, Ihre Staatsangehörigkeit und – sofern vorhanden – das letzte Geschäftszeichen des deutschen Versicherungsträgers an. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Slowenien haben am 24.09.1997 ein Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet, das am 01.09.1999 in Kraft getreten ist. Der Text dieses Abkommens und der der Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen sind deutscherseits im Bundesgesetzblatt (BGBl.) II 1998, S. 1985 ff. veröffentlicht, und zwar in den Amtssprachen beider Vertragsstaaten.

Dieses Abkommen löst seit dem 01.09.1999 das bis dahin von beiden Staaten weiterhin angewandte deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen von 1968 ab.

Für wen gilt das Abkommen

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder slowenischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Andere Regelungen gelten indes nur für deutsche und slowenische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die slowenischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in Slowenien ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach slowenischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 24 Kalendermonate nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Die Anwendung der Vorschriften des Entsendestaates ist auch über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus möglich, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dies beantragen und die zuständigen Behörden oder Stellen zustimmen. Entsprechendes gilt für selbständig Tätige.

Nähere Informationen zur Versicherungspflicht bei Entsendung enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

2. Beschäftigung auf Seeschiffen oder bei Auslandsvertretungen

Von der Darstellung der Sonderregelung für diesen Personenkreis wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

Ausnahmevereinbarung

Die zuständige Stelle des Vertragsstaates – in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn –, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt werden. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch diese Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmevereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen.

Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

Nähere Informationen zur Ausnahmevereinbarung und zum Antragsverfahren enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- 2.1 Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).
- 2.2 Slowenische Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, sind dagegen zur freiwilligen Versicherung nur berechtigt, wenn sie für mindestens 60 Kalendermonate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung wirksam gezahlt haben. Flüchtlinge und Staatenlose können sich unter den gleichen Bedingungen freiwillig versichern, jedoch nur, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien haben.

Eine vor dem 01.09.1999 (In-Kraft-Treten des Abkommens) begonnene freiwillige Versicherung durch einen slowenischen Staatsangehörigen oder durch einen Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland bleibt unberührt.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der slowenischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u. U. den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 2.– Seite 9).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“ – Seite 45) zurückgelegt haben und die keine Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften zahlen, können

durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung), siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 6. –Seite 31.

- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“. 1.2 –Seite 8).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung keine Pflichtbeiträge zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, haben (z. B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdretenengesetz), können durch freiwillige Beiträge u. U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen.
- Personen, die keine deutschen Pflichtbeiträge zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Beachten Sie bitte, dass freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden müssen; sollen Beiträge z. B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2002 überwiesen sein.

Nähere Informationen über die Beitragshöhe, über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt sowie die Möglichkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge für länger zurückliegende Zeiten geben die Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, Seite 42) auf Anfrage.

Beitragerstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z. B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

1. Arten der Beitragerstattung

1.1 Beitragerstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Slowenische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können eine Beitragerstattung nicht erhalten.

Für slowenische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben (z. B. in Slowenien, Kroatien, den USA) oder dorthin zurückkehren, ist die Beitragerstattung möglich, wenn sie weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung Deutschlands, Sloweniens, Bosnien-Herzegowinas, Großbritanniens, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatiens, Mazedoniens oder der Türkei besteht. Außerdem müssen seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht oder der Versicherungspflicht eines dieser Staaten 24 Kalendermonate vergangen sein.

Versicherte, die eine Beitragerstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und slowenischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, Seite 9).

Weitere Informationen enthält die BfA-Information Nr. 26.

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragerstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und slowenischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3 – Seite 9).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragerstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist.

Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und slowenischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt "Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung", 1.3–Seite 9). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind.

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag geleistet. Näheres hierzu siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1.–Seite 42.

1.2 Wartezeit

Anspruch auf Rente besteht, wenn die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung, Tod des Versicherten und die Erfüllung der so genannten Wartezeit) vorliegen.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Versicherungszeiten, das sind deutscherseits Beitrags- und Ersatzzeiten, angerechnet.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden darüber hinaus Anrechnungszeiten sowie grundsätzlich Berücksichtigungszeiten angerechnet. Näheres zu den Versicherungszeiten siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, Seite 45.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen deutschen Rentenarten zu erfüllen sind und wie sich slowenische Versicherungszeiten hierauf auswirken, können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

1.3 Zusammenrechnung deutscher und slowenischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch slowenische Versicherungszeiten für die Erfüllung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden die nach deutschem und slowenischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums fordert, kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden slowenischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden.

Die Auswirkungen der Zusammenrechnung sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

Die Zusammenrechnung deutscher und slowenischer Versicherungszeiten gilt für alle Personen, die solche Zeiten zurückgelegt haben.

1.4 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und slowenischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-slowenischen Gesamrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom slowenischen Rentenversicherungsträger. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet, während die Höhe der slowenischen Rente allein auf den slowenischen Zeiten beruht.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 5.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 5.

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.–Seite 47) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder slowenischen Rentenversicherung hat (das gilt nicht, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Zeitraum der letzten fünf Jahre keine drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden, verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren um bestimmte in diesem Zeitraum liegende deutsche Zeiten. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 5.

Aufgrund des Abkommens verlängern auch bestimmte slowenische Zeiten diesen Zeitraum.

Sind auch im verlängerten Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit slowenischen Zeiten – erfüllt war **und**
- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen oder slowenischen Rentenversicherung oder
 - beitragsfreien deutschen Zeiten (insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Ersatzzeiten) oder bestimmten slowenischen Zeiten belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt Erwerbsminderung z. B. im Februar 2001 ein, muss das Jahr 2000 nicht belegt sein, weil im Februar 2001 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2000 sowie für den Monat Januar 2001 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.–Seite 5).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist,
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen Erwerbsminderung kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch in Höhe der Hälfte der Rente, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels der Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM / 322,11 EUR. Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen können Sie der BfA-Information Nr. 5 entnehmen.

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, siehe 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt haben.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte beispielsweise seine Regelaltersrente erst nach Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zurzeit folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (siehe 3.2.1) – Seite 13 –
- Altersrente für Schwerbehinderte (siehe 3.2.2) – Seite 16 –
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe 3.2.3) – Seite 19 –
- Altersrente für Frauen (siehe 3.2.4) – Seite 24 –

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen. Dies ist der Fall bei der

- Altersrente für langjährig Versicherte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000
- Altersrente für Schwerbehinderte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2001
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei einem Rentenbeginn ab 01.01.1997
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rentenarten entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zu sechs Jahren vor dem beab-

sichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden bspw. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erworben haben

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z. B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i. S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

Die Tabellen bei den einzelnen Rentenarten berücksichtigen **nicht** die sich in diesen Sonderfällen ergebenden Kürzungen. Näheres teilt Ihnen die BfA auf Anfrage gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3 – Seite 28).

Die Inanspruchnahme dieser Rente ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 1 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für langjährig Versicherte
(ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 1

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000

Altersrente für langjährig Versicherte**Tabelle 1**

(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1938			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1939 bis 1947	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres	7,2 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1948 bis 1949	Vorzeitige Inanspruchnahme wird schrittweise nach 62. Lebensjahr ermöglicht, mit Abschlägen von	7,5 %-10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1950 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für langjährig Versicherte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1938
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: 01.09.2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **6,0 %** verbunden, weil die Rente 20 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (20 Monate x 0,3 % = 6,0 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente für langjährig Versicherte nur zu einer Kürzung von **3 %** der mtl. Rente, weil diese dann nur 10 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (10 Monate x 0,3 % = 3,0 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1938
 Rentenbeginn infolge Vollendung
 des 63. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburts- jahr des Ver- sicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats- erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001 Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)	6,0 %	01. 05. 2003 Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2003)

3.2.2 Altersrente für Schwerbehinderte

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwer behindert i. S. des § 1 des **deutschen** Schwerbehindertengesetzes oder für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden und bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i. S. der **deutschen** Rechtsvorschriften sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3 – Seite 28 –).

Die Inanspruchnahme dieser Rente ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit den sich aus der Tabelle 2 ergebenden Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

Altersrente für Schwerbehinderte
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 2

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
Januar	01.02.2001	0,3 %	01.03.2001
Februar	01.03.2001	0,6 %	01.05.2001
März	01.04.2001	0,9 %	01.07.2001
April	01.05.2001	1,2 %	01.09.2001
Mai	01.06.2001	1,5 %	01.11.2001
Juni	01.07.2001	1,8 %	01.01.2002
Juli	01.08.2001	2,1 %	01.03.2002
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002
September	01.10.2001	2,7 %	01.07.2002
Oktober	01.11.2001	3,0 %	01.09.2002
November	01.12.2001	3,3 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2002	3,6 %	01.01.2003
1942			
Januar	01.02.2002	3,9 %	01.03.2003
Februar	01.03.2002	4,2 %	01.05.2003
März	01.04.2002	4,5 %	01.07.2003
April	01.05.2002	4,8 %	01.09.2003
Mai	01.06.2002	5,1 %	01.11.2003
Juni	01.07.2002	5,4 %	01.01.2004
Juli	01.08.2002	5,7 %	01.03.2004
August	01.09.2002	6,0 %	01.05.2004
September	01.10.2002	6,3 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2002	6,6 %	01.09.2004
November	01.12.2002	6,9 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2003	7,2 %	01.01.2005
1943			
Januar	01.02.2003	7,5 %	01.03.2005
Februar	01.03.2003	7,8 %	01.05.2005
März	01.04.2003	8,1 %	01.07.2005

Altersrente für Schwerbehinderte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 2
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
April	01.05.2003	8,4 %	01.09.2005
Mai	01.06.2003	8,7 %	01.11.2005
Juni	01.07.2003	9,0 %	01.01.2006
Juli	01.08.2003	9,3 %	01.03.2006
August	01.09.2003	9,6 %	01.05.2006
September	01.10.2003	9,9 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2003	10,2 %	01.09.2006
November	01.12.2003	10,5 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2004	10,8 %	01.01.2007
1944 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für Schwerbehinderte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Schwerbehinderte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **2,4 %** verbunden, weil die Rente 8 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (8 Monate x 0,3 % = 2,4 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn z. B. den **01.01.2002**, führt dies bei der Altersrente für Schwerbehinderte nur zu einer Kürzung von **1,2 %** der mtl. Rente, weil sie 4 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (4 Monate x 0,3 % = 1,2 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1941
 Rentenbeginn infolge Vollendung
 des 60. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001 Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)	2,4 %	01. 05. 2002 Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2002)

3.2.3. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten - erfüllt haben sowie

entweder

- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren

oder

- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i. S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenzten Umfang ausüben (siehe 3.3 – Seite 28 –) und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder slowenischen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

Sind im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente keine acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder slowenischen Rentenversicherung vorhanden, verlängert sich der Zeitraum von zehn Jahren um bestimmte in diesem Zeitraum liegende deutsche Zeiten. Aufgrund des Abkommens verlängern auch bestimmte slowenische Zeiten diesen Zeitraum.

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 3 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.1997	0,3 %	01.03.1997
Februar	01.03.1997	0,6 %	01.05.1997
März	01.04.1997	0,9 %	01.07.1997
April	01.05.1997	1,2 %	01.09.1997
Mai	01.06.1997	1,5 %	01.11.1997
Juni	01.07.1997	1,8 %	01.01.1998
Juli	01.08.1997	2,1 %	01.03.1998
August	01.09.1997	2,4 %	01.05.1998

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit **Tabelle 3**
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
September	01.10.1997	2,7 %	01.07.1998
Oktober	01.11.1997	3,0 %	01.09.1998
November	01.12.1997	3,3 %	01.11.1998
Dezember	01.01.1998	3,6 %	01.01.1999
1938			
Januar	01.02.1998	3,9 %	01.03.1999
Februar	01.03.1998	4,2 %	01.05.1999
März	01.04.1998	4,5 %	01.07.1999
April	01.05.1998	4,8 %	01.09.1999
Mai	01.06.1998	5,1 %	01.11.1999
Juni	01.07.1998	5,4 %	01.01.2000
Juli	01.08.1998	5,7 %	01.03.2000
August	01.09.1998	6,0 %	01.05.2000
September	01.10.1998	6,3 %	01.07.2000
Oktober	01.11.1998	6,6 %	01.09.2000
November	01.12.1998	6,9 %	01.11.2000
Dezember	01.01.1999	7,2 %	01.01.2001
1939			
Januar	01.02.1999	7,5 %	01.03.2001
Februar	01.03.1999	7,8 %	01.05.2001
März	01.04.1999	8,1 %	01.07.2001
April	01.05.1999	8,4 %	01.09.2001
Mai	01.06.1999	8,7 %	01.11.2001
Juni	01.07.1999	9,0 %	01.01.2002
Juli	01.08.1999	9,3 %	01.03.2002
August	01.09.1999	9,6 %	01.05.2002
September	01.10.1999	9,9 %	01.07.2002
Oktober	01.11.1999	10,2 %	01.09.2002
November	01.12.1999	10,5 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2000	10,8 %	01.01.2003

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit **Tabelle 3**
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
Januar	01.02.2000	11,1 %	01.03.2003
Februar	01.03.2000	11,4 %	01.05.2003
März	01.04.2000	11,7 %	01.07.2003
April	01.05.2000	12,0 %	01.09.2003
Mai	01.06.2000	12,3 %	01.11.2003
Juni	01.07.2000	12,6 %	01.01.2004
Juli	01.08.2000	12,9 %	01.03.2004
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004
September	01.10.2000	13,5 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2000	13,8 %	01.09.2004
November	01.12.2000	14,1 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2001	14,4 %	01.01.2005
1941			
Januar	01.02.2001	14,7 %	01.03.2005
Februar	01.03.2001	15,0 %	01.05.2005
März	01.04.2001	15,3 %	01.07.2005
April	01.05.2001	16,6 %	01.09.2005
Mai	01.06.2001	15,9 %	01.11.2005
Juni	01.07.2001	16,2 %	01.01.2006
Juli	01.08.2001	16,5 %	01.03.2006
August	01.09.2001	16,8 %	01.05.2006
September	01.10.2001	17,1 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2001	17,4 %	01.09.2006
November	01.12.2001	17,7 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2002	18,0 %	01.01.2007
1942 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung
 des 60. Lebensjahres: **01.09.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur zu einer Kürzung von 6,6 % der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung
 des 60. Lebensjahres: **01.08.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2000 Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2000)	13,2 %	01. 05. 2004 Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2004)

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der deutschen oder slowenischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in be- grenztem Umfang ausüben (siehe 3.3 – Seite 28 –).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit den sich aus der Tabelle 4 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für Frauen**Tabelle 4**

(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1941			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1942			
Januar	01.02.2002	7,5 %	01.03.2004
Februar	01.03.2002	7,8 %	01.05.2004

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942			
März	01.04.2002	8,1 %	01.07.2004
April	01.05.2002	8,4 %	01.09.2004
Mai	01.06.2002	8,7 %	01.11.2004
Juni	01.07.2002	9,0 %	01.01.2005
Juli	01.08.2002	9,3 %	01.03.2005
August	01.09.2002	9,6 %	01.05.2005
September	01.10.2002	9,9 %	01.07.2005
Oktober	01.11.2002	10,2 %	01.09.2005
November	01.12.2002	10,5 %	01.11.2005
Dezember	01.01.2003	10,8 %	01.01.2006
1943			
Januar	01.02.2003	11,1 %	01.03.2006
Februar	01.03.2003	11,4 %	01.05.2006
März	01.04.2003	11,7 %	01.07.2006
April	01.05.2003	12,0 %	01.09.2006
Mai	01.06.2003	12,3 %	01.11.2006
Juni	01.07.2003	12,6 %	01.01.2007
Juli	01.08.2003	12,9 %	01.03.2007
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007
September	01.10.2003	13,5 %	01.07.2007
Oktober	01.11.2003	13,8 %	01.09.2007
November	01.12.2003	14,1 %	01.11.2007
Dezember	01.01.2004	14,4 %	01.01.2008
1944			
Januar	01.02.2004	14,7 %	01.03.2008
Februar	01.03.2004	15,0 %	01.05.2008
März	01.04.2004	15,3 %	01.07.2008
April	01.05.2004	16,6 %	01.09.2008
Mai	01.06.2004	15,9 %	01.11.2008

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1944			
Juni	01.07.2004	16,2 %	01.01.2009
Juli	01.08.2004	16,5 %	01.03.2009
August	01.09.2004	16,8 %	01.05.2009
September	01.10.2004	17,1 %	01.07.2009
Oktober	01.11.2004	17,4 %	01.09.2009
November	01.12.2004	17,7 %	01.11.2009
Dezember	01.01.2005	18,0 %	01.01.2010
1945 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für Frauen vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 01.08.1943
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Frauen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt diese Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2005**, führt dies bei der Altersrente für Frauen nur zu einer

Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung

des 60. Lebensjahres: 01.08.2003

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003 Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2003)	13,2 %	01. 05. 2007 Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2007)

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn das aus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit erzielte monatliche Einkommen geringfügig ist. In der Regel gilt ein monatlicher Verdienst von 630,00 DM / 322,11 EUR als geringfügig. Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem Verdienst vor dem ersten Ren-

tenbeginn richten. Die genauen Höhen teilt Ihnen die BfA im Rentenfall gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2001):

Teilrente von	monatlicher Hinzuverdienst
1/3	1.730,37 DM / 884,58 EUR
1/2	1.299,64 DM / 664,39 EUR
2/3	868,90 DM / 444,19 EUR

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente/Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen- / Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2. – Seite 47 –).

4.2 Witwenrente/Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 4.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten.

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.– Seite 47–).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul-

oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr i. S. der deutschen Gesetze leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch deutschen gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr-, Zivil- oder gleichgestellten Dienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach slowenischen Rechtsvorschriften führt nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung.

4. 4 Erziehungsrente

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben und der frühere Ehegatte gestorben ist,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind eines früheren Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tode des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit slowenischen Zeiten – erfüllt haben.

4. 5 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs- / Erwerbssatzeinkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v. H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

4. 6 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens insgesamt 10,8 % begrenzt.

Näheres zu den Hinterbliebenenrenten entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 7.

5. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche individuelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in dem betreffenden Jahr verglichen. Freiwillige Beiträge werden hierbei in Entgelte umgerechnet. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Diese Bewertung richtet sich – vereinfacht ausgedrückt – nach der durchschnittlichen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens, das ist der Zeitraum, für den der Versicherte Beiträge hätte zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum). Die Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (ab Juli 2001 = 49,51DM/25,31406 EUR) ergibt die Monatsrente. Bei 30 Entgeltpunkten würde also die Monatsrente 1.485,30 DM/759,42 EUR (30 x 49,51 DM / 25,31406 EUR) betragen.

Entgeltpunkte, die auf Zeiten beruhen, die in den neuen Bundesländern zurückgelegt sind, werden nur mit dem aktuellen Rentenwert-Ost (ab Juli 2001 = 43,15 DM/22,06224 EUR) multipliziert.

Slowenische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Slowenische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

6. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung

entnehmen Sie bitte den aus der Liste des Abschnitts „Wichtige Informationsschriften der BfA“, die Ihren Fall betreffen.

7. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i. S. des Fremdentengesetzes in den

Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien an Deutsche, slowenische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Allgemeines

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im **Inland** wird Ihre Rente, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und der Rentenart, aus allen nach deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt.

2. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Rentner beschuhalber die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

3. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland

Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland kann die **Höhe der deutschen Rente** beeinflussen. Die Rente kann infolge des Auslandsaufenthalts niedriger sein als bei Aufenthalt im Inland, sie kann aber auch in gleicher Höhe zustehen oder in besonderen Fällen sogar gänzlich entfallen. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab, und zwar u. a. von der Staatsangehörigkeit, dem Zeitpunkt der Aus- bzw. Rückwanderung und von der Tatsache, in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Grundsätzlich wird die Auslandsrente nur aus Beiträgen im Bundesgebiet berechnet. Aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes und aus beitragsfreien Zeiten erfolgt eine – volle oder anteilmäßige – Rentenzahlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Bevor Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, sollten Sie sich daher wegen möglicher Leistungseinschränkungen in jedem Fall an die BfA wenden.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt in Slowenien

4.1 Zahlung an Deutsche, slowenische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose und an Hinterbliebene dieser Personen

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt, und ist der Berechtigte

- **Deutscher** oder
- **slowenischer Staatsangehöriger** oder
- **Flüchtling** i. S. des Art. 1 des Abk. über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 oder
- **Staatenloser** i. S. des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder
- **Hinterbliebener** dieser Personen hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenrentenansprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt.

Hat der Versicherte allerdings auch Beitragszeiten **außerhalb** des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt, so kommt es zu Leistungseinschränkungen. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22.

Außerdem ist zu beachten, dass in bestimmten Fällen eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht nach Slowenien erbracht werden kann. Näheres dazu siehe Ziffer 4.3.

4.2 Zahlung an sonstige Personen

Für sonstige Ausländer sind Einschränkungen zu beachten. Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22.

4.3 Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet ist Erwerbsminderung u. a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer Erwerbsminderung kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien ohne Bedeutung, d. h. sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

Diese Einschränkung gilt nicht für Leistungsansprüche, die bereits am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Abkommens (also am 31.08.1999) bestanden haben.

5. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland

5.1 Zahlungen an deutsche oder slowenische Staatsangehörige

Hat der Versicherte seine nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten **ausschließlich** im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt, so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt. Ansonsten kommt es zu Leistungseinschränkungen.

Näheres dazu enthält die BfA-Information Nr. 22.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung kann nur der Berechtigte erhalten, bei dem die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand beruht. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit steht außerdem nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in Slowenien ein Anspruch bestanden hat.

5.2 Zahlungen an Hinterbliebene von deutschen oder slowenischen Staatsangehörigen

Diese Personen erhalten, sofern sie nicht selbst deutsche oder slowenische Staatsangehörige sind, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

5.3 Zahlungen an Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene sowie sonstige Ausländer

Diese Personen erhalten, wie der Personenkreis unter 5.2, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

Renten wegen Erwerbsminderung können ebenfalls nur gezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand beruht. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei **Berufsunfähigkeit** stehen außerdem nur dann zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in Slowenien ein Anspruch bestanden hat.

6. Aus- bzw. Rückwanderung als Rentner

Bitte **beachten Sie**, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland mindern oder sogar wegfallen kann. Versicherte sollten sich daher schon vor einem Entschluss zur Aus- bzw. Rückwanderung nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen.

Die Ausführungen unter Ziffer 4. und 5. gelten auch für Berechtigte, die vor der Verlegung des dauernden Aufenthalts in das Ausland bereits eine Rente im Inland bezogen haben.

Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des Aufenthalts nach Slowenien nur möglich, wenn der Rentner zu den in 4.1 genannten Personen gehört und sämtliche Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand 03.10.1990, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt hat. Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen, ist außerdem Ziffer 4.3 zu beachten.

Wird der Aufenthalt aus einem der Abkommensstaaten (Slowenien und Deutschland) in einen Drittstaat (z. B. Kroatien, USA) verlegt, kommt es auch dann zu einer Rentenminderung, wenn der Rentenempfänger Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern zurückgelegt hat. Bei Versicherten, die sich am 18.05.1990 gewöhnlich in den alten Bundesländern aufhielten, werden diese Zeiten nach dem Rentenniveau in den alten Bundesländern (Stand 01.07.2000: 48,58 DM je Entgeltpunkt) bewertet. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland werden sie aber nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer (Stand 01.07.2000: 42,26 DM je Entgeltpunkt) berücksichtigt. Rentnern wird daher dringend empfohlen, sich vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts über die Höhe der Auslandsrente zu informieren.

7. Ermessungszahlungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus der deutschen Rentenversicherung auch als Ermessensleistungen gezahlt werden. Da diese Leistungen jedoch keine Leistungen der sozialen Sicherheit sind und daher vom deutsch-slowenischen Abkommen über soziale Sicherheit nicht erfasst werden, wird im Rahmen dieser Information auf diese Zahlungen nicht näher eingegangen. Derartige Zahlungen können in der Hauptsache Verfolgte des Nationalsozialismus, die das Deutsche Reich oder auch andere Gebiete, wie z. B. das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren verfolgungsbedingt verlassen mussten, bei Erfüllung bestimmter beitragsmäßiger Voraussetzungen erhalten.

Nähere Einzelheiten hierüber enthält die Informationsschrift der BfA Nr. 22 über die Rentenzahlung in das Ausland.

8. Durchführung der Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei einem Aufenthalt in Slowenien monatlich im Voraus überwiesen. Sie kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland,

oder

■ auf ein Konto bei einer Bank in Slowenien

gezahlt werden.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Hierzu wird Ihnen eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung übersandt. Bitte kommen Sie der Aufforderung zur Einsendung dieser Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse nach, weil die Zahlung der Rente sonst einstweilen eingestellt werden muss. Die Bescheinigung muss an die Deutsche Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE Stuttgart bzw. Berlin – zurückgesandt werden.

Ansprüche aus der slowenischen Rentenversicherung

1. Allgemeines

Wie bereits im Vorwort betont, sind die deutschen Versicherungsträger nicht befugt, verbindliche Auskünfte über das slowenische Recht zu erteilen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Sie im Rahmen dieser Information auch einen Überblick darüber erhalten sollten, welche Ansprüche Sie zu welchem Zeitpunkt aus Ihren slowenischen Versicherungszeiten erwarten können. Über den Rahmen dieser Information hinausgehende Auskünfte zum slowenischen Recht können wir leider nicht erteilen. Mit derartigen Anfragen wenden Sie sich bitte an die slowenische Verbindungsstelle.

Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch werden deutsche und slowenische Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Zu beachten ist, dass der Rentenanspruch nur besteht, wenn eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dabei steht dem Anspruch auch eine in Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit entgegen.

2. Leistungen der slowenischen Rentenversicherung

Die folgende Darstellung gibt die seit dem 01.01.2000 geltende Rechtslage wieder.

2.1 Altersrente

■ Männer erhalten Altersrente bei

1. Vollendung des 58. Lebensjahres und 40 Jahren Versicherungszeit,
2. Vollendung des 63. Lebensjahres und 20 Jahren Versicherungszeit,
3. Vollendung des 65. Lebensjahres und mindestens 15 Jahren Beitragszeit.

■ Frauen erhalten Altersrente bei

1. Vollendung des 58. Lebensjahres und 38 Jahren Versicherungszeit,
2. Vollendung des 61. Lebensjahres und 20 Jahren Versicherungszeit,
3. Vollendung des 63. Lebensjahres und mindestens 15 Jahren Beitragszeit.

Für Frauen gelten die Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenzen aber erst für die Zeit ab 2014 (Nr. 1) bzw. 2008 (Nr. 2 und 3) und die Voraussetzungen bezüglich der rentenrechtlichen Zeiten für die Zeit ab 2013 (Nr. 1). In der Übergangszeit vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2013 bzw. 31.12.2007 werden die Altersgrenzen für die Altersrenten schrittweise (4 Monate pro Jahr) von

- zu 1. 53 auf 58,
- zu 2. 58 auf 61,
- zu 3. 60 auf 63 Jahre angehoben.

Auch die Voraussetzungen bezüglich der rentenrechtlichen Zeiten unter Nr. 1 werden schrittweise von 35 auf 38 Versicherungsjahre angehoben. Die Anhebung der Versicherungszeiten beginnt im Jahr 2002, und zwar jedes Jahr um 3 Monate.

Der Versicherte kann aufgrund der Kindererziehung (bei Männern und Frauen) und aufgrund der Beschäftigung vor dem 18. Lebensjahr (nur bei Frauen) den Rentenanspruch auch früher erwerben.

Eine Altersrente wird dem Versicherten, der das 58. Lebensjahr vollendet hat und 40 Jahre Arbeitszeit (Männer) bzw. 38 Jahre Arbeitszeit (Frauen) zurückgelegt hat, nicht gekürzt, selbst dann nicht, wenn die Altersgrenze von 63 (Männer) bzw. 61 (Frauen) Lebensjahren nicht erreicht ist.

Auch die Altersgrenze wird schrittweise angehoben - bei Männern jedes Jahr um 6 Monate und bei Frauen um 4 Monate. Im Jahr 2000 beträgt die Altersgrenze für Männer 58 Jahre und 6 Monate und für Frauen 53 Jahre und 4 Monate.

Nähere Auskünfte zur ungekürzten Zahlung der Rente sowie zur Anhebung der Altersgrenzen bitten wir direkt bei der slowenischen Verbindungsstelle zu erfragen (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen, 2., Seite 44).

2.1.1 Teilrente

Ein Versicherter, der die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllt, kann sich entscheiden, nur mit der Hälfte der vollen Arbeitszeit in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, wofür er die Hälfte des Entgeltes und die Hälfte der ihm zustehenden Rente erhält.

2.2 Invaliditätsrente

Das slowenische Recht kennt verschiedene Kategorien von Invalidität. Nach der Invaliditätskategorie und dem Alter des Invaliden bestimmt sich, ob und ggf. in welchem Umfang der Invalide seine Restarbeitsfähigkeit für eine Beschäftigung einsetzen muss.

Als versicherungsrechtliche Voraussetzung wird gefordert, dass ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Tag des Eintretens der Invalidität - für Versicherte mit höherer Fachausbildung zwischen der Vollendung des 23. Lebensjahres, für Versicherte mit abgeschlossener Hochschulausbildung zwischen der Vollendung des 26. Lebensjahres und dem Tag des Eintretens der Invalidität- mit rentenrechtlichen Zeiten abgedeckt ist.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erforderlich.

Ein Versicherter, der vor dem vollendeten 21. Lebensjahr Invalide geworden ist, erhält Invaliditätsrente, wenn er bei Eintritt der Invalidität pflichtversichert ist.

Ein Versicherter, der nach dem vollendeten 21. und vor dem vollendeten 30. Lebensjahr Invalide wird, erhält Invaliditätsrente unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Viertel der Zeit ab dem 20. Lebensjahr mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist.

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Invaliditätsrente ab 01.01.2003 neu zu regeln.

2.3 Hinterbliebenenrente

Hinterbliebene haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte

- mindestens fünf Beitragsjahre oder zehn Versicherungsjahre zurückgelegt hat oder
- die Voraussetzungen für den Erwerb eines Alters- oder Invalidenrentenanspruchs erfüllt hat oder
- Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente war

Erfüllt der verstorbene Versicherte diese Voraussetzungen, haben folgende Personen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern sie nicht beschäftigt sind

- Witwen / Witwer
 - wenn sie das 53. Lebensjahr vollendet haben oder
 - wenn sie vollkommen arbeitsunfähig sind oder dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehegatten werden oder
 - wenn sie gegenüber einem Kind, das einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach dem Verstorbenen hat, unterhaltspflichtig sind.

Die Altersgrenze von 53 Jahren gilt erst ab 2005 (Witwen) bzw. ab 2003 (Witwer). Für die Witwen wird sie schrittweise von 50 auf 53 Jahren angehoben und für die Witwer von 55 auf 53 Jahren herabgesetzt, und zwar jedes Jahr um 6 Monate.

Der Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente erlischt mit der Wiederverhehlung der Witwe / des Witwers vor dem vollendeten 58. Lebensjahres, außer wenn er / sie den Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente aufgrund der völligen Arbeitsunfähigkeit erworben hat.

- Lebensgefährten können unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Witwe / ein Witwer einen Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente erwerben, wenn sie
 - die letzten drei Jahre vor dem Tod des Versicherten mit diesem in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben, die einer Ehe rechtlich gleichgestellt war oder
 - in einer solchen Gemeinschaft mit dem / der Verstorbenen das letzte Jahr vor seinem / ihrem Tod gelebt haben und irgendwann mit ihm / ihr ein gemeinsames Kind hatten
- Kinder
 - bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der regelmäßigen Schulausbildung, längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr,
 - die völlig und dauerhaft arbeitsunfähig wurden, wenn sie vom Verstorbenen bis zum Tode unterhalten wurden, unabhängig von ihrem Alter.
- Eltern, wenn sie zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. wenn sie zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen völlig arbeitsunfähig waren, unabhängig von ihrem Alter und der Verstorbene die Eltern bis zu seinem Tod unterhalten hat und sie keine eigenen Unterhaltsmittel haben. Die Altersgrenze wird schrittweise von 50 Jahren (Mutter) bzw. 55 Jahren (Vater) angehoben, und zwar jedes Jahr um 6 Monate.

- Geschwister, wenn sie der verstorbene Versicherte bis zu seinem Tod unterhalten hat und sie keine Unterhaltsmittel haben und die gleichen Voraussetzungen, die auch für die Kinder bzw. Eltern des verstorbenen Versicherten gelten, erfüllen.

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (Pflege V)

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (sog. Vorversicherungszeit) nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert.

Für diese Vorversicherungszeit werden auch Pflichtzeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen slowenischen Krankenversicherung zurückgelegt sind, soweit sie nicht mit deutschen Krankenversicherungszeiten zusammentreffen.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Näheres entnehmen Sie bitte der BfA-Information „Rentner und ihre Krankenversicherung“. Weitere Auskünfte erhalten Sie auf Anfrage auch bei der BfA (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Slowenien

Für den Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien, der

- allein eine deutsche Rente beantragt hat oder bezieht
- nicht in der slowenischen gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist und
- die für die deutsche Pflicht-KVdR erforderliche Krankenversicherungsvorversicherungszeit – ggf. unter Berücksichtigung slowenischer Krankenversicherungszeiten – erfüllt,

kommt es zu einer deutschen Pflicht-KVdR. Für diese Pflicht-KVdR hat der Rentner auch Beiträge aus seiner deutschen Rente zu tragen. Dieser Betrag wird von der Rente einbehalten.

Der Berechtigte, der unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen Pflichtmitglied der deutschen KVdR wird, kann die Befreiung hiervon verlangen. Der Antrag muss jedoch binnen dreier Monate nach Beginn der Krankenversicherungspflicht gestellt werden; er kann später nicht widerrufen werden. Der Antrag ist an die zuständige deutsche Krankenkasse zu richten.

Eine Versicherungspflicht in der deutschen sozialen Pflegeversicherung kann dagegen in keinem Fall eintreten.

2. Freiwillige/private Krankenversicherung und Pflege V

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

■ freiwillige Mitglieder der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

oder

■ privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt¹

und

nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,

erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Slowenien

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien wird grundsätzlich weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen/privaten Krankenversicherung noch zu einer PflegeV gezahlt.

Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, slowenische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie Hinterbliebene der vorgenannten Personen ergeben. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten², sofern sie nicht ausnahmsweise der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

¹ oder Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums

² Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Slowenien weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen. Eine **freiwillige** Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien nicht zulässig.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Gewährung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Gesundheitsmaßnahmen werden für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nur dann geleistet, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle in Deutschland (z. B. Verbindungsstellen, Sonderanstalt, Versicherungsamt, Gemeindeamt) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen aus der slowenischen Rentenversicherung, sofern der Antrag erkennen lässt, dass auch slowenische Versicherungszeiten vorliegen bzw. behauptet werden. In den umgekehrten Fällen (Antragstellung in Slowenien) gilt jeder Antrag auf eine slowenische Leistung ebenfalls als Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung, es sei denn, der Antragsteller bestimmt bei Renten wegen Alters ausdrücklich etwas anderes. Ferner gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für den slowenischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf eine innerstaatliche Leistung (z. B. Antrag eines slowenischen Staatsangehörigen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung) oder eine nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und slowenischer Versicherungszeiten handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der deutschen Renten Folgendes gilt:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen Erwerbsminderung, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die

Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten – wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrente und Witwerrente aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen aufgrund des deutsch-slowenischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In Deutschland (Postanschrift)

- die Landesversicherungsanstalt
Niederbayern - Oberpfalz
84024 Landshut

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist,

- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
10704 Berlin
Tel.: (030) 865-1

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
44781 Bochum

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet hat oder wenn im Leistungsfall die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

■ die Bahnversicherungsanstalt

- Bezirksleitung Rosenheim -
Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn AG oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

■ die Seekasse

Postfach 11 04 89
20404 Hamburg

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

in Slowenien

Renten- und Invaliditätsversicherungsanstalt Slowenien

ZAVOD ZA POKOJNINSKO IN INVALIDSKO ZAVAROVANJE SLOVENIJE
Kolodvorska ul. 15
SI - 1518 Ljubljana

Rentenbewerber in Deutschland mit Leistungsansprüchen aus der slowenischen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle einreichen.

Rentenbewerber in Slowenien mit Leistungsansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der slowenischen Verbindungsstelle oder ihren Zweigstellen stellen.

Die Stellung des Antrages bei einer amtlichen deutschen oder slowenischen Vertretung oder direkt beim zuständigen Träger ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Begriffserläuterungen

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser Information verwendet haben.

1. Rentenrechtliche Zeiten

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind. Erfasst werden somit auch Beiträge, die bereits vor der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet gezahlt worden sind (z. B. 1943 in Köln oder 1955 in Leipzig). Zu den Bundesgebietsbeiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z. B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z. B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen - ohne dass Beiträge gezahlt wurden - Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Albanien und China oder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zeiten

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z. B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder Fach- oder Hochschulausbildung.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, vor dem 01.01.1992 an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z. B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeiten

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Erwerbsminderung, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach stufenweise bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt ist. So können Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten geleistet werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsunfälle, die im Ausland – also auch in Slowenien – eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder slowenischen Pflichtbeiträgen belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in Slowenien, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist und wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen oder slowenischen Pflichtbeiträgen belegt ist.